



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Drainage

Schewior, Georg

Leipzig, 1912

VII. Bayern

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97301](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97301)

VII. Königreich Bayern.

Für Bayern sind die drei folgenden Wassergesetze vom 28. Mai 1852 maßgebend: 1. das Gesetz über die Benutzung des Wassers; 2. das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur; 3. das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen. Diese Gesetzgebung hat durch neuere Gesetze nur geringfügige Aenderungen und Ergänzungen erfahren.

VIII. Königreich Württemberg.

Das württembergische Wassergesetz vom 1. Dezember 1900 enthält in 8 Abschnitten Bestimmungen über die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gewässer, die Benutzung der öffentlichen Gewässer, die genossenschaftlichen Unternehmungen, die Wasserrechtsbücher, die Wasserschau, sowie Straf- und Schlußbestimmungen.

Um bei der Ausführung von Meliorationsanlagen für die Beurteilung der mechanischen Zusammensetzung des Bodens und seiner physikalischen Eigenschaften eine sichere Grundlage zu erhalten, ist bei der Kulturinspektion Ellwangen ein Pedologisches Laboratorium eingerichtet und die Kulturinspektion mit der Untersuchung der eingesandten Bodenproben beauftragt worden (s. Abschnitt 17 S. 50).

Ueber die Anlage von Drainagen, wie Meliorationen überhaupt, hat die königl. Zentralstelle für Landwirtschaft eine Denkschrift mit dem Titel „Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege in Württemberg“ im Jahre 1908 herausgegeben (Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart).

IX. Oesterreich.

Hier gelten insbesondere nachstehende Verordnungen und Gesetze.

1. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 18. Dezember 1885 R. G. Bl. No. 1, betreffend die Instruierung der technischen Projekte für Unternehmungen, welche aus dem staatlichen Meliorationsfonds unterstützt werden sollen.

2. Das Gesetz vom 4. Januar 1909 R. G. Bl. No. 4 (das neue Meliorationsgesetz) enthält die neu geregelten finanziellen Bestimmungen zur Unterstützung der Meliorationsprojekte.

3. Gesetz vom 30. Mai 1869 R. G. Bl. No. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, speziell V. Abschnitt: Von den Wassergenossenschaften behufs Schutz- und Regulierungsbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen.

X. Schweiz.

Wesentlich maßgebend für die technische Bearbeitung ist hier Kopps „Anleitung zur Drainage“*), deren Neuauflagen von dem Vorstande des

*) Bearbeitet zum ersten Male im Auftrage des Turgauischen Vereins, erschienen 1865 in J. Hubers Verlag, Frauenfeld.